

4920 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß wird künftighin auch der Erwerb und Besitz kinderpornographischer Werke strafbar sein und mit Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten geahndet. Nichtgewerbliche Herstellung oder Verbreitung pornographischer Darstellungen mit Unmündigen, also etwa private Vorführungen von Videos oder Herstellung von Kopien, sollen mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht werden.

Berwerkstelligt wird diese Strafverschärfung durch die Hineinnahme aller Formen der (privaten) Herstellung, des Handels und des Besitzes kinderpornographischer Werke in einen neuen Paragraph 207a StGB.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Helmut Cerwenka
Berichterstatter

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender